

Catalogue des thèses et écrits académiques.

Tome 3 (fascicules 11—15). Années scolaires 1894—99. 4°. 928 Spalten und 1 Blatt. Paris 1899, Librairie Hachette et Cie.

Was für Deutschland das Jahresverzeichnis der Universitätschriften geworden ist, nämlich der einzig zuverlässige Nachweis dieser dem Sortiment bei Aufträgen sonst so viel Mühe verursachenden, zum Teil recht überflüssigen Litteratur-Gattung, das ist für Frankreich der seit 15 Jahren erscheinende, vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts herausgegebene Catalogue des thèses. Frankreich besitzt nämlich 16 sogenannte Akademien, die mit ihrer Einteilung in Fakultäten gewissermaßen unseren Universitäten entsprechen. An einigen dieser Akademien werden höchstens eine oder zwei Dissertationen veröffentlicht, aber an anderen, wie denen zu Lyon und Paris, im Laufe eines Jahres mehrere Hundert von sehr verschiedenem Umfange und wissenschaftlichem Werte. Denn während die Dissertationen aus den Gebieten der Theologie, Medizin, Pharmazie und Litteratur den Umfang der deutschen, d. h. 50—100 Seiten in 8° gewöhnlich nicht überschreiten, sind die juristischen in Frankreich meist Bücher von 500 bis 600 Seiten. Die Einrichtung des Katalogs ist nun die, daß bei jeder der alphabetisch geordneten Akademien zuerst die von diesen selbst herausgegebenen amtlichen Schriften, dann die Dissertationen, nach Fakultäten geschieden, aber in sich ungeordnet, bibliographisch genau (aber ohne Angabe der Verleger) verzeichnet werden. Diesem unbequemen Zustande macht aller fünf Jahre ein mit dem Bandtitel erscheinendes Verfassers- und Sachregister ein Ende. Ersteres verzeichnete im ersten Bande, aus den Jahren 1884—89: gegen 4200, im zweiten aus den Jahren 1890—94: gegen 4700, und im dritten, jetzt vollständig gewordenen: gegen 7500! Das dazu gehörige Sachregister enthielt im ersten Bande gegen 4700, im zweiten gegen 4200, im dritten aber gegen 10000 Stichworte, von denen viele nicht nur einmal, sondern vielmals vorkommen.

Kleine Mitteilungen.

Post. Paketverkehr nach Brasilien. — Bekanntmachung. Von jetzt ab wird eine neue Paketbeförderung nach Nord-Brasilien (Pará, Manaós) für Sendungen bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Wertangabe bis 300 M. eingerichtet. Die Pakete werden in Hamburg den Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie direkt, ohne Vermittlung von Speditoren, übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch die Agenten der Gesellschaft auf das Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben. Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft. Berlin W., den 17. September 1900. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski. (Reichsanzgr.)

Das Recht im telephonischen Geschäftsverkehr. — Für den telephonischen Geschäftsverkehr von Wichtigkeit ist ein Urteil der 25. Civilkammer des Landgerichts I zu Berlin, das nach den „Blättern für Rechtspflege“ folgendes ausspricht: Bei Geschäftsschlüssen im telephonischen Verkehr soll sich die Auslegung im Zweifelsfalle gegen denjenigen richten, der die Verkehrsform gewählt hat. In dem Streitfalle hatte jemand bei einer Maschinenbauanstalt telephonisch angefragt, ob und unter welchen Bedingungen ihm schleunigst ein Monteur gesandt werden könne. Darauf erfolgte telephonisch die Zusage unter der Bedingung, daß dem Monteur freie Kost und Wohnung gewährt werden müsse. Ueber den letzteren Punkt kam es später zwischen den Parteien zu einem Streit, den die Civilkammer zu gunsten der Maschinenbauanstalt entschieden hat. Aus den Gründen sind die folgenden bemerkenswert:

Eine telephonische Anfrage und Aufforderung zur telephonischen Antwort der vorgedachten Art enthält eine Handlung, deren Bedeutung im Handelsverkehr nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, im vorliegenden Falle also nach Artikel 278/279 des bisherigen H.-G.-B. festzustellen ist. Wer eine solche Anfrage und Aufforderung ergehen läßt, weiß, daß die telephonische Antwort bei dem jetzigen Stande der Technik verstümmelt beim Anfragenden eingehen kann, und daß die Folgen dieser Verstümmelung zwischen ihm und dem Antwortenden ausgetragen werden müssen. Er weiß und will, daß der zu einer telephonischen Antwort Aufgeforderte so vorzugehen hat, wie er es pflichtgemäß auf Grund des Artikels 282 des bisherigen H.-G.-B. thun soll. Er kann keinerlei Anhalt für die Annahme haben, daß es möglich sei, die Folgen eines nur teilweisen oder verstümmelten Einganges der telephonischen Antwort auf den Antwortenden abzuwälzen, um so weniger, als letzterer das Telephon als Mittel zum Vertragschluß nicht gewählt und pflicht-

mäßig nach der ihm zugekommenen Aufforderung gehandelt hat. Eine telephonische Anfrage und Aufforderung dieser Art enthält im Handelsverkehr die Abgabe einer stillschweigenden Willenserklärung des Inhalts, daß der Auffordernde dasjenige, was der Befragte ordnungsmäßig infolge der Aufforderung antworten werde, auch dann als verbindlich gelten lassen wolle, wenn es nur teilweise oder verstümmelt zur Kenntnis des am Telephon stehenden Anfragenden gelangen sollte.

Unbefugte Nachbildung. — Um unbefugte Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst handelte es sich in einem Prozeß, der am 18. d. M. vor der vierten Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin verhandelt wurde und über den die „Voss. Ztg.“, wie folgt, berichtet:

In diesem Frühjahr entdeckte die Photographische Union zu München, daß von dem Bilde „Liebestraum“, dessen Vervielfältigungsrecht sie von dem Verfasser, dem Maler Martens, käuflich erworben hatte, in Berliner Geschäften Nachbildungen in Form von Gobelins feilgehalten wurden. Als Lieferant wurde der Kaufmann Julius Hamburger ermittelt, der die beiden Kunstmaler Gebrüder Hugo und Rudolf Thiele als die Anfertiger bezeichnete. Gegen diese drei Personen wurde obige Anklage erhoben. Die Photographische Union trat als Nebenklägerin auf.

Hamburger behauptete, daß die beiden Mitangeklagten, die mehrere Jahre hindurch von ihm ständig beschäftigt worden waren, die von ihnen benutzten Vorwürfe selbst ausgewählt hätten; er habe ihnen einfach die Leinwand übergeben mit dem Auftrage, sie in passender Weise zu bemalen. Für jede Herstellung eines „Liebestraums“ habe er dem Maler 4 M 50 S bezahlt. Davon, daß es sich um die Nachbildung eines geschützten Originals handelte, habe er keine Ahnung gehabt.

Diese Angaben Hamburgers stießen bei den beiden Angeklagten Gebrüder Thiele auf entschiedenen Widerspruch. Sie behaupteten, daß kein Fabrikant, der Maler in Brot und Lohn habe, diesen die Auswahl der herzustellenden Arbeiten selbst überlassen würde; er liefere doch Gefahr, daß ihm die Leinwand verdorben würde, wogegen der Maler wieder sich hüten würde, eine Arbeit anzufertigen, deren Abnahme ihm nicht sichergestellt sei. Hamburger habe ihnen eine fertige Nachbildung des Originals übergeben mit dem Auftrage, diese zu vervielfältigen. Nachdem sie sich von Hamburger getrennt, hätten sie allerdings für eigene Rechnung derartige Gobelins angefertigt und an hiesige Geschäfte abgesetzt. Sie hätten annehmen müssen, daß Hamburger sich mit dem Inhaber des Vervielfältigungsrechts auseinandergesetzt hatte. Durch die Beweisaufnahme wurden die Angaben der Angeklagten Gebrüder Thiele, nicht diejenigen des Angeklagten Hamburger bestätigt.

Hofkunst Händler Quaas, der als Sachverständiger vernommen wurde, begutachtete, daß ein Geschäftsbetrieb, wie der Angeklagte Hamburger ihn geführt haben will, wohl kaum möglich sei. Daß eine Nachbildung vorliege, sei zweifellos, und es sei kaum anzunehmen, daß dem Angeklagten dies nicht bewußt gewesen sei. Auch der Maler, der die Nachbildungen anfertige, habe sich darum zu kümmern, ob er dazu berechtigt sei. Bei den Angeklagten Gebrüder Thiele sei dies aber nicht anwendbar, da sie rein handwerksmäßig eine bereits vorhandene Nachbildung vervielfältigt hätten.

Der Staatsanwalt hielt es für völlig ausgeschlossen, daß der Angeklagte Hamburger sich im guten Glauben befunden habe. Er beantragte gegen ihn eine Geldstrafe von 500 M., gegen die beiden Mitangeklagten Gebrüder Thiele die Freisprechung. Der Vertreter der Nebenklägerin beantragte noch eine Geldbuße von 200 M. Aber auch die beiden Mitangeklagten Thiele hielt der Vertreter der Nebenklägerin keineswegs für schuldlos, er beantragte auch deren Bestrafung und nebenbei ihre Verurteilung zu einer Geldbuße von je 100 M.

Der Gerichtshof sprach die beiden Angeklagten Gebrüder Thiele frei, verurteilte den Angeklagten Hamburger dagegen zu einer Geldstrafe von 200 M. und einer Geldbuße von 100 M.

Handels- und Gewerbekammern in Sachsen. — Durch die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Neuordnung der Handels- und Gewerbekammern in Sachsen ist soeben diesen Kammern das Recht eingeräumt worden, fortan bis auf weiteres außer mit den Landesbehörden auch mit den Mittel- und Unterbehörden des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten, mit den deutschen Konsulaten, mit öffentlichrechtlichen Körperschaften, die innerhalb des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, und mit den zur Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes berufenen ausländischen Organen unmittelbar in Verkehr zu treten. Dieser Verkehr war ihnen bisher nicht gestattet, wenn er auch thatsächlich gelegentlich erfolgte und stillschweigend geduldet wurde. Schriften wichtigeren Inhalts müssen aber in allen Fällen gleichzeitig auch dem königlichen Ministerium des